

- b) Gruppe II (Arbeiter) auf grauem Wasserzeichenpapier mit rotem Druck und blauvioletter Bezirksnummer „2“,
- c) Gruppe III (Angestellte) auf braunem Wasserzeichenpapier mit rotem Druck und blauvioletter Bezirksnummer „2“,
- d) Gruppe IVA (Kinder) auf grünem Wasserzeichenpapier mit rotem Druck und blauvioletter Bezirksnummer „2“,
- e) Gruppe IV B (Kinder) auf goldgelbem Wasserzeichenpapier mit rotem Druck und blauvioletter Bezirksnummer „2“,
- f) Gruppe IV C (Kinder) auf kila Wasserzeichenpapier mit rotem Druck und blauvioletter Bezirksnummer „2“,
- g) Gruppe V (Sonstige Bevölkerung) auf gelbem Wasserzeichenpapier mit rotem Druck und blauvioletter Bezirksnummer „2“.

4. Die für ungültig erklärten Lebensmittelkarten dürfen nach den in den Ziffern 1 bis 2 genannten Zeitpunkten nicht beliefert, abgerechnet oder sonst bewertet werden.

Zugelassen ist (bei den zuständigen Abrechnungsstellen):

- a) die Abrechnung der in Ziffer 1 genannten Markenabschnitte bis spätestens 7. Dezember 1946 durch diejenigen Gaststätten und Betriebsküchen, die von ihren Abrechnenden die in Ziffer 1 genannten Markenabschnitte bereits angenommen haben;
- b) die Abrechnung der in Ziffer 2 genannten Markenabschnitte bis spätestens 16. Dezember 1946; das Bezirksamt Tiergarten kann für seinen Verwaltungsbereich einen früheren Abrechnungstermin festsetzen.

5. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung jgpm 26. November 1941 — RGBl. I, S. 734 — aus.

Berlin den 6. Dezember 1946.

Magistrat von Groß-Berlin  
Abt. für Ernährung-  
I. V.: Sch rani d t

## Volkshildung

### Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „amtlich geprüft“ für Dolmetscher, Übersetzer und Wirtschaftskorrespondenten

Mit Genehmigung der Interalliierten Kommandantur Berlin vom 31. Oktober 1946 — Educ/I (46) 89 — verordnet der Magistrat von Groß-Berlin folgendes:

§ 1

Für Dolmetscher, Übersetzer und Wirtschaftskorrespondenten wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „amtlich geprüft“ von dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht, deren Zweck es ist, festzustellen, ob der Bewerber diejenigen Kenntnisse in einer fremden Sprache besitzt, die zur haupt- oder nebenberuflichen Ausübung der Tätigkeit eines Dolmetschers, Übersetzers oder Wirtschaftskorrespondenten erforderlich sind.

§ 2 ---

Zur Prüfung können alle Sprachkundigen zugelassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

### Prüfungen werden für folgende Gruppen abgehalten:

- A. Dolmetscher,  
B. Übersetzer,  
C. Wirtschaftskorrespondenten,

und zwar für A und B in zwei Leistungsstufen  
(Leistungsstufe 1: sprachlich-kulturell,  
Leistungsstufe 2: sprachlich-technisch).

Die Prüfung wird für die Leistungsstufe abgehalten, zu der sich der Bewerber meldet.

Verlangt wird für alle Leistungsstufen eine einwandfreie Aussprache, geläufiges, fehlerfreies Sprechen und die Fähigkeit, sich in der gewählten Sprache frei auszudrücken.

Der Bewerber soll auch in großen Zügen mit der Geschichte, Geographie und Kultur des Landes vertraut sein.

§ 4

### A. Dolmetscherprüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel anzufertigen.

#### 1. Klausurarbeiten:

- a) Aufsatz in der deutschen Sprache über eins von drei zur Wahl gestellten Themen über Land und Leute. Zeit: etwa 2 Stunden.
- b) Aufsatz in der fremden Sprache über eins von zwei « zur Wahl gestellten zeitnahen Themen. Zeit: etwa 2 Stunden.
- c) Übersetzen eines Textes aus der fremden Sprache. Zeit: etwa 2 Stunden.
- d) Übersetzen eines Textes in die fremde Sprache. Zeit: etwa 2 Stunden?
- e) Entwurf eines Textes nach gegebenen Stichwörtern in der fremden Sprache. Zeit: etwa 1 Stunde.

#### 2. Mündliche Prüfung

- a) Unterhaltung in der fremden Sprache, in der der Bewerber seine Kenntnisse in der Geschichte, der Kultur und der Wirtschaft des fremden Landes nachweisen soll.
- b) Dolmetschen von schwierigen Verhandlungen zwischen zwei Partnern mit anschließender Zusammenfassung des Ergebnisses in der deutschen bzw. in der fremden Sprache.
- c) Übersetzen schwieriger Texte aus der Dolmetscher-Praxis, u. a. auch von Dokumenten aus der fremden Sprache.
- d) Übersetzen schwieriger Texte aus der Dolmetscher-Praxis, u. a. auch von Dokumenten in die fremde Sprache.
- e) Absemittdüreis Dolmetschen eines schwierigen fremdsprachlichen Referates.
- f) Abschnittsweises Dolmetschen eines schwierigen deutschen Referates.
- g) Wiedergabe eines fremdsprachlichen Referates mit anschließendem Dolmetschen.  
Gesamtdauer: etwa 60 Minuten.

### B. Übersetzerprüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht und ohne Hilfsmittel anzufertigen.